

1. Vertragsgegenstand und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die Bearbeitung bzw. Behandlung von Rohstoffen / Waren, die der Auftraggeber der Auftragnehmerin zum Zwecke der Lohnbearbeitung (wie z. B. das Entkeimen von Rohstoffen / Waren, Vorratsschutzbehandlungen, Trocknen, Schneiden etc.) unentgeltlich zur Verfügung stellt, erfolgt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang. „Auftragnehmerin“ im Sinne dieser AGB ist die **Kräuter Mix GmbH**, Wiesenheider Straße 4, 97355 Abtswind.
- 1.2 Die Auftragnehmerin erbringt die im Formular Auftrag zur Lohnbearbeitung, welcher gegenüber den AGB vorrangig zur Anwendung kommt, im Einzelnen beschriebene Leistungen. Ergänzend zu den AGB finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertrieb der Auftragnehmerin (Stand: September 2019) Anwendung, welche unter <https://www.kraeuter-mix.de/agb> abrufbar sind. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Auftragnehmerin ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Auftragnehmerin auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin ausdrücklich kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

2. Lieferung – Termine und Fristen

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich und Erstes Abweichendes vereinbart ist, liefert der Auftraggeber die zu bearbeitenden Rohstoffe / Waren an den Geschäftssitz der Auftragnehmerin, [Wiesenheider Str. 4, 97355 Abtswind, Deutschland] auf eigene Kosten und Risiko und übernimmt diese nach der Bearbeitung wieder an diesem Ort. Die Auftragnehmerin führt eine eingeschränkte Wareneingangsprüfung durch und wird die angelieferten Rohstoffe / Produkte lediglich im Hinblick auf Stückzahl, Identität und äußerlich erkennbare Fehler (wie z.B. Schimmelbefall) und Transportschäden überprüfen, ohne hierbei jedoch zwingend eine Einzelprüfung vorzunehmen. Zusätzlich und ungeachtet der vorstehenden Regelung wird die Auftragnehmerin Stichprobenkontrollen durchführen.
- 2.2 Verbindliche Liefer- und Fertigstellungsfristen sind als solche zu bezeichnen und schriftlich zu vereinbaren. Im Übrigen gelten von der Auftragnehmerin in Aussicht gestellte Liefer- und Fertigstellungsfristen nur annähernd. Sämtliche Liefer- und Fertigstellungsfristen setzen die Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, wie z. B. die vorherige, rechtzeitige und vertragsgemäße Anlieferung der zu bearbeitenden Rohstoffe / Waren und Verpackungen sowie die Abklärung sämtlicher für die Bearbeitung bzw. Behandlung wesentlicher Fragen sowie die Übermittlung des Auftragsformulars voraus. Gerät der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten in Verzug, verschieben sich die Liefer- und Fertigstellungsfristen entsprechend.
- 2.3 Die Auftragnehmerin haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (wie z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der Auftragnehmerin die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Auftragnehmerin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Fertigstellungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin vom Vertrag zurücktreten.
- 2.4 Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Rohstoffe / Waren sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 2.5 Werden vereinbarte Liefer- und Fertigstellungsfristen schuldhaft nicht eingehalten, so ist der jeweiligen Partei eine angemessene Frist zur Leistung zu setzen, nach Verstreichen der Nachfrist setzt ohne weitere Nachricht Verzug ein.

3. Mitwirkungspflichten und Testproduktion

- 3.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass aufgrund der Beschaffenheit und Kennzeichnung der vom Auftraggeber überlassenen Rohstoffe / Waren ein ordnungsgemäßer und sicherer Umgang gewährleistet ist, insbesondere, dass Rohstoffe / Waren von der Auftragnehmerin ohne Gefahr für Menschen und Sachen gelagert und bearbeitet werden können und in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Verkehr gebracht wurden. Der Auftraggeber wird der Auftragnehmerin die gegebenenfalls hierfür erforderlichen Nachweise unentgeltlich zur Verfügung stellen und auf besondere Gefahren wie z.B. beim innerbetrieblichen Transport hinweisen, sofern diese bei der Ausführung der Leistungen beachtet werden müssen.
- 3.2 Bei der Bearbeitung bzw. Behandlung von neuen Rohstoffen / Waren bzw. Produktvarianten sowie speziellen Bearbeitungsverfahren behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, zunächst eine Testproduktion mit Kleinmengen auf Kosten des Auftraggebers durchzuführen.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Auftragnehmerin hat dem Auftraggeber seine Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik, Normen und Richtlinien entspricht. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Leistung zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach der Art der Leistung erwarten kann.
- 4.2 Bei der Bearbeitung bzw. Behandlung auftretende branchenübliche Sensorik-, Struktur- und Masseveränderungen stellen ebenso wie eine Geruchskontamination der vom Auftraggeber gelieferten Waren / Rohstoffe mit systembedingtem "Hausgeruch" keinen Mangel dar.

- 4.3 Ist ein Mangel zurückzuführen auf eine Leistungsbeschreibung oder Anordnung des Auftraggebers, auf die Qualität der von ihm gelieferten Waren / Rohstoffe oder auf die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet die Auftragnehmerin für einen solchen Mangel nicht, es sei denn, sie hat es unterlassen, entsprechende Bedenken dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 4.4 Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und / oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Auftragnehmerin für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 4.5 Ist die Leistung mangelhaft, kann die Auftragnehmerin zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 4.6 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 4.7 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung.

5. Abnahme, Verpackung und Lagerung

- 5.1 Eine förmliche oder ausdrückliche Abnahme ist nicht erforderlich. Verlangt die Auftragnehmerin jedoch eine gesonderte Abnahme von Leistungen, hat der Auftraggeber die Abnahme in angemessener Frist vorzunehmen. Binnen 14 Tagen ab Zugang einer Fertigstellungsmitteilung hat der Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, ob er seine Leistung förmlich annehmen will. Unterbleibt diese Mitteilung, gelten die jeweiligen Leistungen mit Ablauf dieser Frist von 14 Tagen als abgenommen, soweit die Auftragnehmerin auf diese Wirkung hingewiesen hat.
- 5.2 Hat der Auftraggeber innerhalb der Frist von 14 Tagen eine gesonderte Abnahme angekündigt und führt er die Abnahme nicht in angemessener Frist durch oder verweigert er die Abnahme zu Unrecht, kann ihm die Auftragnehmerin eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der Ankündigung, dass die Entgegennahme der Abnahmeerklärung nach Fristablauf abgelehnt wird. Verstreicht die Nachfrist fruchtlos, gilt die betreffende Leistung als abgenommen. Eine Nachfrist von weiteren 14 Tagen gilt in jedem Fall als angemessen im Sinne dieser Vorschrift.
- 5.3 Die Verpackung für die bearbeiteten Rohstoffe / Waren hat der Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt der Ablieferung der Rohstoffe / Waren auf eigene Kosten am Geschäftssitz der Auftragnehmerin Wiesenheider Str. 4, 97355 Abtswind, bereitzustellen, sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

6. Leistungsänderungen

- 6.1 Der Auftraggeber kann Änderungen von Inhalt und Umfang der Leistungen verlangen.
- 6.2 Die Auftragnehmerin wird, wenn die Änderungen nicht nur unerheblich sind, die infolge der gewünschten Änderungen eintretenden Zeitverzögerungen und den Mehraufwand ermitteln und die Parteien werden sich über eine entsprechende Vertragsanpassung einigen. Finden die Parteien keine Einigung, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, das Änderungsverlangen zurückzuweisen.
- 6.3 Stellt sich im Rahmen der Durchführung der Lohnbearbeitung heraus, dass die Bearbeitung bzw. Behandlung aufgrund bei Vertragsabschluss nicht erkennbarer, produktspezifischer Faktoren teurer wird als zunächst angenommen, und wird dies dem Auftraggeber angezeigt, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten, sofern sie innerhalb angemessener Zeit keine Einigung über die hieraus resultierenden Mehrkosten erzielen können. Der bis zum Rücktritt angefallene Aufwand ist im Verhältnis zum ursprünglich erwarteten Aufwand anteilig vom Auftraggeber zu vergüten.

7. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (sog. wesentliche Vertragspflicht). Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens.

8. Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB Gebrauch, kann die Auftragnehmerin als pauschale Vergütung 150€ verlangen.

9. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 9.1 Der Auftraggeber kann gegenüber den Forderungen der Auftragnehmerin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- 9.2 Der Auftraggeber darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

10. Schlussvereinbarungen

- 10.1 Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.